

21/X 1915

**Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.**

Berlin, 20. Septbr. (W. T. B. Amtlich.) In der heutigen Plenarsitzung des Bundesrats gelangte die Verordnung betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zur Annahme, welche den § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 10 der genannten Verordnung ergänzt. Beide Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Vermehrung des Saatgutes von Hülsenfrüchten, und zwar namentlich aller für den Gemüseanbau bestimmten Arten, sich hauptsächlich auf Grund von sogenannten Anbau- oder Vermehrungsverträgen vollzieht. Bei diesen Verträgen gibt der Stammzüchter hochgezüchtetes Mutter Saatgut an kleinere und größere Landwirte unter der Bedingung ab, mit dem Mutter Saatgut eine bestimmte Fläche zu bestellen und die gesamte Ernte gegen einen vorher bestimmten Betrag an den Stammzüchter zurückzuliefern. Diese Lieferungsverträge sind in § 1 ausdrücklich erwähnt, um etwaigen Mißverständnissen in der Richtung vorzubeugen, daß sie nicht unter jene Bestimmung fielen. Eine weitere Aenderung, die der Bundesrat beschlossen hat, bezieht sich auf die Preise von solchem Saatgut. Die Spannungen zwischen den Preisen für die verschiedenen Arten von Saatgut sind so erheblich, daß ihnen in der jetzigen Fassung des § 10, die den Preis für Saatgut nur 5 bis 10 Prozent über dem allgemeinen Höchstpreis für zulässig erklärte, nicht Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend ist durch den Zusatz zu § 10 bestimmt worden, daß diese Einschränkung für anerkanntes Saatgut und für Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist, nicht gelten solle. Dabei ist es den Landeszentralbehörden überlassen, die näheren Bestimmungen über Anerkennung und Nachweis festzusetzen.